

An das  
Bundesministerium für Gesundheit,  
Familie und Jugend  
Radetzkystraße 2  
**1031 Wien**

eMail: [gundula.sayounich@bmfj.gv.at](mailto:gundula.sayounich@bmfj.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Wien, 10.04.2007/kha

Novelle zu § 37 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989  
Begutachtungsverfahren – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht hat sich mit dem Entwurf des BMGFJ 39/ME (XXIII. GP) zu § 37 JWG 1989 auseinandergesetzt und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Die Neufassung des § 37 Abs 1 JWG soll künftighin alle Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen selbst zur aktiven Mitteilung über alle zur Vollziehung der Jugendwohlfahrt erforderlichen Tatsachen verpflichten. Damit ist einerseits eine Zweckänderung des § 37 Abs 1 JWG idGF verbunden, andererseits erfolgt über die Materialien und die Bezugnahme auf Art 14 Abs 1 B-VG eine besondere Fokussierung auf den schulischen Bereich.
2. Die beabsichtigte Neufassung des § 37 Abs 1 JWG macht die „Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen“ zu Organen der Jugendwohlfahrt. Die Vollzugsaufgabe und die Beurteilung der Frage, welche Tatsachen im Einzelnen für die Erfüllung dieser Aufgabe maßgeblich sind, obliegt den zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörden und nicht den genannten Einrichtungen. Diese sollen zur *Kooperation* mit den Behörden verpflichtet werden, zumal unklar ist, wie im Falle der beabsichtigten Neufassung des § 37 Abs 1 JWG die für die „Einrichtungen“ handelnden Personen fachlich beurteilen sollen, welche Tatsachen zur Vollziehung der Jugendwohlfahrt erforderlich sind.

3. § 48 SchUG idgF normiert schon jetzt die Verpflichtung der Schulleitung zur Mitteilung an den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger, „wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen oder in wichtigen Fragen uneinig sind“. Diese Bestimmung entspricht dem primären Erziehungsrecht der Eltern und sieht eine Befassung der Jugendwohlfahrt erst dann vor, wenn die aus dem Erziehungsrecht resultierenden Pflichten verletzt werden. Zumindest das in den Erläuterungen erwähnte Beispiel des häufigen nicht nachvollziehbaren Fernbleibens vom Unterricht fällt unter die Verständigungspflicht des § 48 SchUG und würde durch die Neufassung des § 37 Abs 1 JWG zu einer Redundanz führen.
4. Die vorgesehene Mitteilungspflicht ist im Sinne der Grundsatzbestimmung des § 23 JWG aus der Sachmaterie der Jugendfürsorge heraus zu argumentieren und nicht auf der Basis des Art 14 Abs 1 B-VG als vermeintlicher verfassungsrechtlicher Kompetenzgrundlage.
5. Die beabsichtigte Meldung der Landesschulbehörde an den Jugendwohlfahrtsträger, sobald ein schulpflichtiges Kind von der Schule genommen wird, ist wohl fragwürdiger Ausfluss einer Anlassgesetzgebung, zumal nicht prinzipiell bei dem nach Art 17 StGG verfassungsrechtlich garantierten häuslichen Unterricht oder beim Unterricht in Privatschulen Vernachlässigung unterstellt werden kann.

Die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht ersucht das BMGJF um eine grundlegende Überarbeitung der Novelle und der Erläuterungen im Sinne dieser Stellungnahme und bittet, künftighin in den Verteiler für alle Entwürfe aufgenommen zu werden, die den Bereich Erziehung und Schule betreffen.

Mir freundlichen Grüßen

Für den Vorstand:

Prof. MMMag. DDr. Karl Heinz Auer  
*Referent für Begutachtungsverfahren  
und Forschungsangelegenheiten*

Elektronisch gefertigt